

**Örtliche Bauvorschriften über Art, Gestaltung und Höhe
von Einfriedungen
(Einfriedungssatzung Neuweiler)**

vom 09.04.2024

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat am 09.04.2024 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung sind die örtlichen Bauvorschriften über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen. Als Einfriedungen im Sinne dieser Satzung sind nur solche zu verstehen, die aus Baustoffen hergestellt sind, nicht Pflanzen wie z.B. Hecken, deren Zulässigkeit im Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg geregelt ist.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Flächen im gesamten beplanten Innenbereich der Gemeinde Neuweiler wie in der Anlage aufgeführt. Alle übrigen Festsetzungen der in Anlage aufgeführten Bebauungspläne, Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie Ortsbaupläne gelten unverändert fort.

§ 3
Inhalt der Satzung

Einfriedungen im Vorgartenbereich

- (1) Als Vorgarten wird der Grundstücksteil zwischen einem Wohn- oder gewerblich genutzten Gebäude und der öffentlichen Verkehrsfläche bezeichnet.
- (2) Im Vorgartenbereich sind nur offene Einfriedungen zulässig. Sie dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m, gemessen vom Straßenrand bzw. vom Gehwegrand bis zur Oberkante Zaun, nicht überschreiten.
- (3) Zaunsockel sind in der Regel unzulässig. Sie können in begründeten Einzelfällen bis zu einer Höhe von max. 20 cm ausnahmsweise zugelassen werden.
- (4) Einfriedungen sind als senkrechte Holzlattenzäune, Staketenzäune oder Metallgitterzäune mit senkrechten und /oder waagerechten Stäben auszuführen. Tote geschlossene Einfriedungen in Form von Mauern oder Wände aus anderen Materialien (z. B. Kunststoff) oder Metallflächen sind nicht zulässig. Nicht zulässig sind Sichtschutzelemente und Einfriedungen, die aus Folien, Kunststoff oder einer Kombination aus Folien bzw. Kunststoff und anderen Materialien bestehen.

- (5) Einfriedungen und Grenzbepflanzungen dürfen die Übersichtlichkeit der Straße und die Zufahrt von Garagen nicht beeinträchtigen. In den Bereichen der Grundstücksausfahrten dürfen entlang der Verkehrsfläche, Einfriedungen und Grenzbepflanzungen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (6) Mit den gesamten Einfriedungen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

Einfriedungen zwischen Grundstücken

- (1) Außerhalb des Vorgartenbereiches sind nur offene Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,20 m gemessen vom natürlichen oder baurechtlich festgestellten Gelände bis zur Oberkante des Zaunes zulässig.
- (2) Die Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind mit einer maximalen Höhe von 1,20 m als senkrechte Holzlattenzäune, Staketenzäunen oder Metallgitterzäune mit senkrechten und oder waagerechten Stäben oder Maschendrahtzäune auszuführen. Tote geschlossene Einfriedungen in Form Mauern oder Wände aus anderen Materialien (z. B. Kunststoff) oder Metallflächen sind nicht zulässig. Zaunsockel sind zwischen den Grundstücken unzulässig. Nicht zulässig sind Sichtschutzelemente und Einfriedungen, die aus Folien, Kunststoff oder einer Kombination aus Folien bzw. Kunststoff und anderen Materialien bestehen.

§ 4

Unterhaltungspflicht

Alle Einfriedungen sind so zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck entsprechen und keine Gefahren von ihnen ausgehen.

§ 5

Einschlägige Vorschriften der Landesbauordnung Baden-Württemberg

- (1) Notwendige Stützmauern sind mit einer Höhe von bis zu 2 m im Sinne des Anhanges zu § 50 Abs. 1, Nr. 7 c LBO zulässig.
- (2) Offene Einfriedungen ohne Fundamente und Sockel im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (zum Beispiel Weidezäune, Forstkulturen, etc), im Sinne des Anhanges zu § 50 Abs. 1, Nr. 7 b LBO, bleiben von dieser Satzung unberührt und sind damit zulässig.

§ 6

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Gemäß § 56 LBO BW können Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung, insbesondere aus Sicherheits- und Immissionsschutzgründen, zugelassen werden, wenn die Schutzwirkung der Einfriedung offensichtlich ist oder nachgewiesen wird.
- (2) Über die Zulassung von Abweichungen entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben das Landratsamt Calw; § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Satz 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 dieser Satzung verstößt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m § 74 Abs. 6 LBO in Kraft. An diesem Tag bestehende Einfriedungen werden von dieser Satzung nicht erfasst.
Ausgefertigt:

Neuweiler, den 10.04.2024

Martin Buchwald
Bürgermeister

**Anlage zu den
Örtliche Bauvorschriften über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung Neuweiler)**

Die obige Satzung gilt für folgende Bebauungspläne, Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie Ortspläne:

1. Ortsteil Agenbach

- Abrundungssatzung „Würzbacher Straße“
- Abrundungssatzung „Nördl. Bereich Sonnenhalde“
- Hammansäcker (ohne die darin und den 1. – 4. Änderung enthaltenen Gewerbegebieten)
- Im alten Hau
- In den Eichen
- Mühlenweg I
- Ortsmitte Agenbach
- Ortsweg Nr. 2 (Blumenstraße, In den Eichen, Mühlenweg)
- Sonnenhalde

2. Ortsteil Breitenberg

- Breitenberger Mahd
- Ergänzungssatzung „Am Berg“
- Ergänzungssatzung „Im Wadel“
- Flachsweg
- Hauptstraße/Hauswiesen
- Hauswiesen-Vorderweiler
- Hummelbergweg
- Hummelbergweg II
- Lochäcker
- Neuweiler Weg
- Nördlich Vicinalweg 5 (heute Hausweg)
- Querweg/Gässle

3. Ortsteile Gaugenwald/Zwerenberg

- Ergänzungssatzung „Ecke Brunnen-/Eichwaldstraße“
- Gaugenwald Nord-Ost
- Markungsgrenze Zwerenberg/Gaugenwald
- Sonnenhof
- Unterer Aispach
- Unterer Aischbach II
- Eichenwaldstraße
- Erweiterung Gaugenwald Nord-Ost
- Schwarzwaldstraße-Dorfwiesen
- Gaugenwald
- Brunnenstraße

4. Ortsteil Hofstett

- Abrundungssatzung „Nördl. Ortsrand Hofstett“
- Panoramaweg
- Panoramaweg II

5. Ortsteil Neuweiler

- Abrundungssatzung „Aichhalder Weg“
- Abrundungssatzung „Schulstraße“
- Birkenweg
- Calwer Straße
- Falchenwiesen
- Halde

- Hausäcker
- Hofstetter Straße
- Mähdig I
- Mischgebiet Sportplatz
- Mühlwiesen
- Nagolder Straße
- Oberkollwanger Straße (Ortsbauplan für Gebiet Teinachweg)
- Oberkollwanger Straße (Ortsbauplan für Siedlung)
- Platten II
- Wildbader Weg
- Zwerenberger/Aichhalder Weg
- Ortszentrum
- Aichhalder Weg / Kirchweg

6. Ortsteil Oberkollwangen

- Friedhofweg Oberkollwangen
- Oberkollwanger Hausäcker
- Schulgarten
- Schulgarten II
- Straßenbebauungsplan Freudenstädter Straße
- Wildbader Straße